

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten und Kinderhaus) der Gemeinde Mammendorf (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGS-)

vom 10. Juli 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Mammendorf folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus (Kindergartengruppen) und die Kindergärten

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 und § 8 entstehen erstmals an dem Tag, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kindergartengruppen) oder die Kindergärten als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. eines jeden Monats.

- (2) Die Gebühren i. S. von § 6 und § 8 werden im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kindergartengruppen) oder die Kindergärten als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme des erweiterten Rahmenangebots werden einen Monat nach Bekanntgabe der Abrechnung fällig.
- (4) Der Gebührenberechnung werden unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses (Kindergartengruppen) oder der Kindergärten oder der Benutzung im Sinne von § 1 stets volle Monate zugrunde gelegt; angefangene Monate gelten als volle Monate.
- (5) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses (Kindergartengruppen) oder des Kindergartens bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr für das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) und die Kinderkrippe

- (1) Die Gebühren i. S. von § 7 und § 8 entstehen erstmals an dem Tag, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) oder die Kinderkrippe als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. eines jeden Monats.
- (2) Die Gebühren i. S. von § 7 und § 8 werden im Falle von Abs. 1 Satz 1 an dem Tag fällig, der im Bescheid über die Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) oder die Kinderkrippe als Aufnahmetag genannt ist. Im Übrigen wird die Gebühr jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr unabhängig vom tatsächlichen Besuch des Kinderhauses (Kinderkrippengruppe) oder der Kinderkrippe bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten. Versäumen Personensorgeberechtigte die Abmeldung eines Kindes, so endet die Gebührenschuld mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats, in dem das Kind zum letzten Mal die Krippengruppe besucht hat.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 und § 7 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 6

Gebührensatz für das Kinderhaus (Kindergartengruppen) und die Kindergärten

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

bei einer täglichen Buchungszeit von	
drei bis vier Stunden	112,-- Euro,
vier bis fünf Stunden	124,-- Euro,
fünf bis sechs Stunden	136,-- Euro,
sechs bis sieben Stunden	148,-- Euro,
sieben bis acht Stunden	159,-- Euro,
acht bis neun Stunden	171,-- Euro,
neun bis zehn Stunden	183,-- Euro,
Getränkegeld	5,-- Euro.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.
- (3) In der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 6,-- Euro je Kind enthalten.
- (4) Für die im Kinderhaus Sonnenschein (Kindergartengruppen), im Kindergarten Himmelszelt und im Kindergarten Villa Regenbogen Gruppe Grashüpfer in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 16 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Verpflegungsgebühren gem. § 8 erhoben.
- (5) Für die Inanspruchnahme des erweiterten Rahmenangebotes (§ 17 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben und abgerechnet.
- (6) Beim Besuch der Gruppe, die entsprechend der Montessori-Pädagogik arbeitet (§ 18 Kindertageseinrichtungensatzung), wird zusätzlich zu den Gebühren für die jeweilige Buchungszeit ein pauschaler monatlicher Zuschlag in Höhe von 10,-- Euro erhoben.

§ 7

Gebührensatz für das Kinderhaus (Kinderkrippengruppe) und die Kinderkrippe

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für den regulären Besuch von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

bei einer täglichen Buchungszeit von	
von bis zu zwei Stunden:	109,-- €,
bis zu drei Stunden:	151,-- €,
bis zu vier Stunden:	194,-- €,
bis zu fünf Stunden:	236,-- €,
bis zu sechs Stunden:	278,-- €,
bis zu sieben Stunden:	321,-- €,
bis zu acht Stunden:	363,-- €,
bis zu neun Stunden:	406,-- €,
bis zu zehn Stunden:	448,-- €,
Getränkegeld	5,-- €.

- b) für den regulären Besuch von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres

bei einer täglichen Buchungszeit von	
1 bis 2 Stunden	90,-- €,
2 bis 3 Stunden	100,-- €,
3 bis 4 Stunden	112,-- €,
4 bis 5 Stunden	124,-- €,
5 bis 6 Stunden	136,-- €,
6 bis 7 Stunden	148,-- €,
7 bis 8 Stunden	159,-- €,
8 bis 9 Stunden	171,-- €,
9 bis 10 Stunden	183,-- €,
Getränkegeld	5,-- €.

- (2) Werden nur einzelne Tage und/oder unterschiedliche Zeiten nach Abs. 1 gebucht, so ist der Durchschnitt der Buchungszeit auf die 5-Tage-Woche zu errechnen und zugrunde zu legen.

- (3) In der Benutzungsgebühr gem. Abs. 1 ist ein Spielgeld in Höhe von 6,-- Euro je Kind enthalten.
- (4) Für die im Kinderhaus Sonnenschein (Krippengruppe) und in der Kinderkrippe in Anspruch genommene Mittagsverpflegung (§ 16 Kindertageseinrichtungensatzung) werden die hierfür anfallenden Verpflegungsgebühren gem. § 8 erhoben.

§ 8

Verpflegungsgebühren und Gebührensatz; Bestellen bzw. Abbestellen der Verpflegung

- (1) Die Mittagsverpflegung muss am Anfang des Kindergartenjahres bestellt werden. Eine Kündigung bzw. Änderung der Mittagsverpflegung kann mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Ersten eines Monats erfolgen.
- (2) Für den Monat August wird keine Verpflegungsgebühr erhoben.

Für die Verpflegung sind folgende Monatsgebühren zu entrichten:

- a) bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	85,-- €,
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	68,-- €,
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	51,-- €,
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	34,-- €.

- b) ab Vollendung des 3. Lebensjahres

Verpflegung an 5 Tagen pro Woche	94,-- €,
Verpflegung an 4 Tagen pro Woche	75,-- €,
Verpflegung an 3 Tagen pro Woche	56,-- €,
Verpflegung an 2 Tagen pro Woche	38,-- €.

- (3) Bei Buchung des Unverträglichkeitssessens ist ein monatlicher Aufschlag von 4,-- € zu leisten.
- (4) Bei Eingang einer Krankmeldung kann die Verpflegungsgebühr ab dem 5. Tag der Abwesenheit auf Antrag zurückerstattet werden.
- (5) Bei Abwesenheit von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Öffnungstagen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn das Essen mindestens eine Woche im Voraus abbestellt worden ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag, gilt dieser als Öffnungstag ohne Rückerstattung.
- (6) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Ende eines Kindergartenjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag muss bis spätestens 31. August des Kindergartenjahres bei der Gemeinde eingegangen sein.

Folgende Gebühren werden pro nicht eingenommenem Essen wegen Abwesenheit zurückerstattet:

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres	3,70 €,
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres	4,10 €.

Werden die Gebühren für die Mittagsbetreuung ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand übernommen, so wird nur der Eigenanteil zurückerstattet.

§ 9 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten die Kindertageseinrichtungen, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 für das zweite und jedes weitere Kinder

bei einer täglichen Buchungszeit von bis zu sechs Stunden um	10,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von sechs bis zu acht Stunden um	15,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von acht bis zu zehn Stunden um	20,-- Euro.

- (2) Besuchen Kinder aus einer Familie oder eines Erziehungsberechtigten, in deren/dessen Haushalt drei oder mehr kindergeldberechtigte Kinder leben, das Kinderhaus (Kindergartengruppen) und/oder den Kindergarten, so ermäßigt sich die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 für jedes Kind

bei einer täglichen Buchungszeit von bis zu sechs Stunden um	10,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von sechs bis zu acht Stunden um	15,-- Euro,
bei einer täglichen Buchungszeit von acht bis zu zehn Stunden um	20,-- Euro.

- (3) Wird eine Ermäßigungsregelung nach Abs. 1 oder Abs. 2 in Anspruch genommen, so kann eine Familie oder ein Personensorgeberechtigter die Ermäßigung für die monatliche Benutzungsgebühr nur entweder gem. Abs. 1 oder Abs. 2 wählen. Eine Inanspruchnahme beider Ermäßigungsregelungen ist nicht möglich.

- (4) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Kindertageseinrichtung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

- (5) Kann ein Kind mindestens drei Monate im Jahr wegen Krankheitsgründen oder Krankheitsfolgen (z. B. Kuraufenthalt) die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 für die gesamten Monate des Fernbleibens um jeweils 50 %.

- (6) Sofern ein Kind wegen unentschuldigtem Fernbleibens gemäß § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 7 der Kindertageseinrichtungensatzung als abgemeldet gilt, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen Gebühr.

- (7) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung aus Gründen nicht besuchen, die die Gemeinde zu vertreten hat, so entfällt die Benutzungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 sowie die Verpflegungsgebühr gem. § 8 Abs. 2 für diesen Zeitraum.

- (8) Bei Kindern, für die der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag leistet, wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf den Gebührensatz nach § 6 und § 7 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 10 Härteklauseel

Die Gemeinde behält sich vor, in besonders begründeten Fällen von den Richtlinien bzw. Gebührensätzen abzuweichen. Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO).

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergärten und Kinderhaus) Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGS-) vom 15. April 2019 mit ihrer Änderungssatzung vom 28. Juli 2021 außer Kraft.

Gemeinde Mammendorf
Mammendorf, den 10. Juli 2024


Josef Heckl
Erster Bürgermeister

